

## **Satzung des Circus Schnick-Schnack e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Circus Schnick-Schnack“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt  
danach den Namenszusatz „ e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Sozialkompetenz der beteiligten Kinder und Jugendlichen über sportliche, künstlerische, artistische und freizeitorientierte Tätigkeiten innerhalb sozialpädagogischer Projekte. Dabei orientiert sich die Arbeit am biblischen Menschenbild, wonach alle Menschen Gottes Geschöpfe mit besonderen Gaben und Begabungen sind. Die Individualitäten der Einzelnen entdecken zu helfen, und diese zueinander und zum Schöpfer in Beziehung zu setzen ist Aufgabe des Vereins.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die Gestaltung eines Kinder-, Jugend-, und Familienzirkus. Dies geschieht durch Vermittlung eines von christlichen Werten geprägten Lebensstils in Verbindung mit der Anleitung von traditionellen und neuen Zirkusdisziplinen sowie über öffentliche Auftritte mit den erworbenen Fähigkeiten, und vielfältige Freizeit-, Sport- und Ferienaktivitäten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.

Zur bestmöglichen Förderung der Ziele des Vereins kann sich dieser an anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen beteiligen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Im Falle der Finanzbuchhaltung orientiert sich das Honorar dabei immer an der Steuerberatergebührenverordnung (SBGebV). In anderen Bereichen orientiert sich das Honorar an der gültigen und zulässigen Ehrenamtspauschale.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person, aber auch andere Personen oder Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung über die Aufnahme.

Bei Aufnahme von Minderjährigen in den Verein ist eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1 mit dem Tod des Mitglieds,
- 2 durch freiwilligen Austritt,
- 3 durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 4 durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum 30.06. (mit Wirkung zum 31.12.) und zum 31.12. (mit Wirkung zum 30.06. des folgenden Jahres) eines jeden Jahres möglich.

Über die Streichung und den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann letztgültig entscheidet.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister, mindestens aus 5 Personen. Der Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zeichnungsberechtigt ist jedes beim Amtsgericht eingetragene Vorstandsmitglied in Verbindung mit dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.500,00 Euro sind durch zwei Mitglieder des Vorstands zu zeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer zu bestellen, der entsprechend seines Aufgabenbereichs den Verein gem. § 30 BGB vertritt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt, und bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet nur ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand aus der Mitgliedschaft für die restliche Amtszeit ergänzen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Weise einberufen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit. Für Satzungsänderungen müssen mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sollte diese Anzahl nicht zustande kommen, ist schriftlich erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anwesenheitsanzahl vorliegt.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu zeichnen.

## **§ 9 Minderjährige**

Minderjährige erhalten mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter im Aufnahmeantrag zum Verein die vollen Mitgliederrechte

## **§ 10 Heimfallklausel**

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband zu.